

**22.03.10**

## **Unterrichtung**

durch das  
Europäische Parlament

---

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2010 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft an die Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/96 des Rates**

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 304187 - vom 17. März 2010. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 25. Februar 2010 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drucksache 664/09 (Beschluss)

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2010 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft an die Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/96 des Rates (KOM(2009)0361 – C7-0125/2009 – 2009/0106(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2009)0361),
  - gestützt auf die Konsultation des Parlaments durch den Rat (C7-0125/2009),
  - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon auf die laufenden interinstitutionellen Beschlussfassungsverfahren“ (KOM(2009)0665),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 und Artikel 194 Absatz 1 und 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
  - gestützt auf die Artikel 55 und 37 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0016/2010),
1. legt in erster Lesung den folgenden Standpunkt fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, seinen Standpunkt dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## Abänderung 1

### Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 1

#### *Vorschlag der Kommission*

gestützt auf den Vertrag *zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft*, insbesondere auf *Artikel 284*,

#### *Geänderter Text*

gestützt auf den Vertrag *über die Arbeitsweise* der Europäischen *Union*, insbesondere auf *Artikel 194 Absätze 1 und 2*,

## Abänderung 2

### Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 2

#### *Vorschlag der Kommission*

*gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 187,*

#### *Geänderter Text*

*entfällt*

## Abänderungen 3 und 75

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Eine gemeinsame Energiepolitik, die darauf ausgerichtet ist, die Energieversorgung für die Gemeinschaft zu sichern, den Übergang zu *einem Energiesystem mit geringen CO<sub>2</sub>-Emissionen* zu verwirklichen und das Funktionieren der vom Wettbewerb geprägten Energiemärkte zu gewährleisten, gehört zu den Zielen, die sich die *Gemeinschaft* gesetzt hat.

#### *Geänderter Text*

(1) Eine gemeinsame *und solidarische* Energiepolitik, die darauf ausgerichtet ist, die Energieversorgung für die *Union* zu sichern, den Übergang zu *einer besonders energieeffizienten Wirtschaft* zu verwirklichen und das Funktionieren der vom Wettbewerb geprägten Energiemärkte zu gewährleisten, *die auf Solidarität und einem fairen Wettbewerb im Binnenmarkt beruhen*, gehört zu den Zielen, die sich die *Union* gesetzt hat.

## Abänderung 4

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) **Im Rahmen dieser Politik soll ein umfassendes Bild von** der Entwicklung der Investitionen in Energieinfrastrukturen in der *Gemeinschaft* **erstellt werden**. Dadurch soll die *Gemeinschaft* in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage geeigneter Zahlen und Analysen, insbesondere in Bezug auf das künftige Verhältnis zwischen Energieangebot und -nachfrage, die nötigen Vergleiche anzustellen und Bewertungen vorzunehmen oder die angemessenen Maßnahmen **zu ergreifen**.

##### *Geänderter Text*

(2) **Eine umfassende Darstellung** der Entwicklung der Investitionen in Energieinfrastrukturen in der *Union* **ist eine Voraussetzung für die Konzipierung einer europäischen Energiepolitik**. Dadurch soll die *Kommission* in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage geeigneter Zahlen und Analysen, insbesondere in Bezug auf das künftige Verhältnis zwischen Energieangebot und -nachfrage, die nötigen Vergleiche anzustellen und Bewertungen vorzunehmen oder die angemessenen Maßnahmen **vorzuschlagen**. **Alle auf Unionsebene vorgeschlagenen oder ergriffenen Maßnahmen sollten in ihrer Wirkung neutral sein. Sie dürfen keine Marktinterventionen darstellen**.

## Abänderung 76

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Energielandschaft innerhalb und außerhalb der *Gemeinschaft* hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Investitionen in Energieinfrastrukturen sind daher **von entscheidender Bedeutung für** die Sicherung **der** Energieversorgung der *Gemeinschaft*, **für** das Funktionieren des Binnenmarkts und **für** den Übergang zu **einem Energiesystem mit geringen CO<sub>2</sub>-Emissionen**, den die *Gemeinschaft* eingeleitet hat.

##### *Geänderter Text*

(3) Die Energielandschaft innerhalb und außerhalb der *Union* hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Investitionen in Energieinfrastrukturen sind daher **eine Frage von entscheidender Bedeutung im Hinblick auf die Energieversorgungssicherheit der Union, die es in Angriff zu nehmen gilt, insbesondere durch Energieeffizienz und Energieeinsparungen, die Ermittlung möglicher zukünftiger Versorgungsengpässe bzw. -überschüsse bei der Energieversorgung und die Sicherung einer stabilen Energieversorgung der Union**, das

*lückenlose* Funktionieren des Binnenmarkts und den Übergang zu *einer besonders energieeffizienten Wirtschaft*, den die *Union* eingeleitet hat.

## Abänderung 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die neue Situation auf dem Energiemarkt erfordert erhebliche Investitionen in alle Infrastrukturen *in allen Energiesektoren* sowie die Entwicklung neuer Arten von Infrastrukturen und neuer Technologien, die vom Markt übernommen werden. Aufgrund der Liberalisierung des Energiesektors und der weiteren Integration des Binnenmarktes gewinnt die Rolle der Wirtschaftsbeteiligten für Investitionen an Bedeutung; gleichzeitig werden neue politische Anforderungen wie Zielvorgaben, die sich auf den Energieträgermix auswirken, zu einer geänderten Politik der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Neubau und/oder die Modernisierung von Energieinfrastruktur führen.

## Abänderung 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

(4) Die neue Situation auf dem Energiemarkt erfordert erhebliche Investitionen in alle Infrastrukturen, *insbesondere in den Sektoren erneuerbare Energieträger und Energieeffizienz*, sowie die Entwicklung neuer Arten von Infrastrukturen und neuer Technologien, die vom Markt übernommen werden. Aufgrund der Liberalisierung des Energiesektors und der weiteren Integration des Binnenmarktes gewinnt die Rolle der Wirtschaftsbeteiligten für Investitionen an Bedeutung; gleichzeitig werden neue politische Anforderungen wie Zielvorgaben, die sich auf den Energieträgermix auswirken, zu einer geänderten Politik der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Neubau und/oder die Modernisierung von Energieinfrastruktur führen.

#### *Geänderter Text*

*(4a) Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten, bevor sie Investitionen in neue Infrastruktur tätigen, stets in Erwägung ziehen, den Energieverbrauch zu verringern, was dem Energieeffizienzziel der EU von 20 % am ehesten entspricht und weil dies als Mittel zur Erreichung ihrer Ziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen am wenigsten kostet, sowie die vorhandene Infrastruktur zu verbessern*

*und auszubauen. Die Investitionsvorhaben für die Energieinfrastruktur sollten mit dem Ziel, bis 2020 mindestens 20 % des Energiebedarfs mit Energie aus erneuerbaren Quellen zu decken, vollständig in Einklang stehen.*

## Abänderung 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Angesichts der neuen **politischen** Ziele und Entwicklungen des Marktes sollte mehr auf Investitionen in Energieinfrastruktur in der *Gemeinschaft* geachtet werden, insbesondere mit Blick darauf, Probleme vorherzusehen, bewährte Verfahren zu fördern und für größere Transparenz bei der Weiterentwicklung **des Energiesystems** in der *Gemeinschaft* zu sorgen.

#### *Geänderter Text*

(5) Angesichts der neuen **energiepolitischen** Ziele und Entwicklungen des Marktes sollte mehr auf **vorrangige** Investitionen in *die* Energieinfrastruktur in der *Union* geachtet werden, insbesondere mit Blick darauf, Probleme **im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit von Energieträgern** vorherzusehen, bewährte Verfahren zu fördern und für größere Transparenz bei der Weiterentwicklung **der miteinander verknüpften Energiesysteme** in der *Union* zu sorgen.

## Abänderung 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die Kommission und insbesondere ihr System zur Beobachtung der Energiemärkte sollten daher über genaue Daten und Informationen über Investitionsvorhaben, einschließlich geplanter Stilllegungen, verfügen, die die wichtigsten Komponenten des Energiesystems der *Gemeinschaft* betreffen.

#### *Geänderter Text*

(6) Die Kommission und insbesondere ihr System zur Beobachtung der Energiemärkte sollten daher, **um Garantien für die wichtigsten Investitionen geben zu können**, über genaue Daten und Informationen über **laufende und künftige** Investitionsvorhaben, einschließlich geplanter Stilllegungen **eines Teils der bestehenden Infrastruktur**, verfügen, die die wichtigsten Komponenten des Energiesystems der *Union* betreffen.

## Abänderung 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Es liegt im Interesse der *Gemeinschaft*, über Daten und Informationen über vorhersehbare Entwicklungen bei Produktion, Transport und Speicherkapazitäten und über Vorhaben in den verschiedenen Sektoren des Energiemarktes verfügen zu können. Daher muss sichergestellt werden, dass der Kommission ***Investitionsvorhaben*** mitgeteilt werden, für die die Arbeiten bereits begonnen haben oder innerhalb der nächsten fünf Jahre aufgenommen werden sollen, und in deren Rahmen ***Stilllegungen*** innerhalb von drei Jahren vorgesehen ***sind***.

#### *Geänderter Text*

(7) Es liegt im Interesse ***künftiger Investitionen*** der *Union*, über Daten und Informationen über vorhersehbare Entwicklungen bei Produktion, Transport und Speicherkapazitäten und über Vorhaben in den verschiedenen Sektoren des Energiemarktes verfügen zu können. Daher muss sichergestellt werden, dass der Kommission ***und insbesondere ihrer Stelle zur Beobachtung des Energiemarktes Investitionspläne und -vorhaben*** mitgeteilt werden, für die die Arbeiten bereits begonnen haben oder innerhalb der nächsten fünf Jahre aufgenommen werden sollen, und in deren Rahmen ***die Stilllegung der gesamten Infrastruktur oder eines Teils von ihr*** innerhalb von drei Jahren vorgesehen ***ist***.

## Abänderung 11

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(9a) Anhand der aufgrund dieser Verordnung bei der Kommission eingegangenen Informationen darf überwacht werden, inwieweit die Mitgliedstaaten bestimmte Rechtsakte der Europäischen Union einhalten, insbesondere die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen<sup>1</sup>.***

---

<sup>1</sup> ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.

## Abänderung 12

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten der Kommission Daten und Informationen zu Investitionsvorhaben in Bezug auf Erzeugung, Lagerung/Speicherung und Transport von Öl, **Erdgas**, Elektrizität, **Biokraftstoffen** und Kohlendioxid mitteilen, die in ihrem Gebiet geplant oder bereits in Bau sind. Die betroffenen Unternehmen sollten verpflichtet sein, dem Mitgliedstaat die entsprechenden Daten und *Information* mitzuteilen.

#### *Geänderter Text*

(10) Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten der Kommission Daten und Informationen zu Investitionsvorhaben **für die Energieinfrastruktur** in Bezug auf Erzeugung, Lagerung/Speicherung und Transport von Öl, **Gas und Kohle, erneuerbare Energieträger und Elektrizität sowie zu Großprojekten in den Sektoren Fernwärme und Fernkälte und Abscheidung, Transport und Speicherung von Kohlendioxid** mitteilen, die in ihrem Gebiet geplant oder bereits in Bau sind, **einschließlich der Verbindungsleitungen mit Drittstaaten**. Die betroffenen Unternehmen sollten verpflichtet sein, dem Mitgliedstaat die entsprechenden Daten und *Informationen* mitzuteilen, **damit die Kommission die Energieinfrastruktur der Europäischen Union überwachen kann. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten verpflichtet sein, die Vertraulichkeit der von den Unternehmen übermittelten Daten zu gewährleisten.**

## Abänderung 13

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Um einen unangemessenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die Kosten für die Mitgliedstaaten und die Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, möglichst gering zu halten, sollte in dieser Verordnung die Möglichkeit vorgesehen sein, Mitgliedstaaten und Unternehmen von der Meldepflicht auszunehmen, sofern der

#### *Geänderter Text*

(12) Um einen unangemessenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die Kosten für die Mitgliedstaaten und die Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, möglichst gering zu halten, sollte in dieser Verordnung die Möglichkeit vorgesehen sein, Mitgliedstaaten und Unternehmen von der Meldepflicht auszunehmen, sofern der

Kommission bereits entsprechende Angaben aufgrund einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften für den Energiesektor übermittelt werden, die von den Organen der Europäischen Union verabschiedet wurden und den Zielen dienen, vom Wettbewerb geprägte europäische Energiemärkte zu schaffen, die Nachhaltigkeit des europäischen Energiesystems zu gewährleisten und die Energieversorgung für die Europäische Gemeinschaft zu sichern.

Kommission bereits entsprechende **vergleichbare** Angaben aufgrund einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften für den Energiesektor übermittelt werden, die von den Organen der Europäischen Union verabschiedet wurden und den Zielen dienen, vom Wettbewerb geprägte europäische Energiemärkte zu schaffen, die Nachhaltigkeit des europäischen Energiesystems zu gewährleisten und die Energieversorgung für die Europäische Union zu sichern. ***Daher sollte eine Überschneidung der Meldepflichten vermieden werden, die im Rahmen des dritten Pakets zur Liberalisierung der Energiemärkte festgelegt wurden (Richtlinie 2009/72/EG<sup>1</sup>, Richtlinie 2009/73/EG<sup>2</sup>, Verordnung (EG) Nr. 713/2009<sup>3</sup>, Verordnung (EG) Nr. 714/2009<sup>4</sup> und Verordnung (EG) Nr. 715/2009<sup>5</sup>). Die Kommission sollte die Anwendung dieser Ausnahmeregelung präzisieren, damit der Meldeaufwand tatsächlich verringert wird, der Inhalt, die Form und die Fristen der Meldepflichten eindeutig angegeben werden und klargestellt wird, welche Personen oder Stellen diesen Pflichten unterliegen und wer für die Verwaltung des Meldesystems zuständig ist.***

---

<sup>1</sup> ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55.

<sup>2</sup> ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94.

<sup>3</sup> ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15.

<sup>5</sup> ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36.

## Abänderung 14

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(12a) Die Mitgliedstaaten, die von ihnen beauftragte Einrichtung oder gegebenenfalls die für die Investitionspläne für den Energiesektor der***

*Europäischen Union zuständigen Stellen sollten Qualität, Relevanz, Genauigkeit, Eindeutigkeit, rechtzeitige Übermittlung und Kohärenz der an die Kommission übermittelten Daten und Informationen gewährleisten, wobei sie die Vertraulichkeit sensibler Geschäftsdaten wahren.*

## Abänderung 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Die Kommission und insbesondere ihr System zur Beobachtung der Energiemärkte sollten zur Verarbeitung der Daten sowie für ihre einfache und sichere Übermittlung alle geeigneten zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen können, insbesondere die Anwendung integrierter IT-Instrumente und Verfahren.

#### *Geänderter Text*

(13) Die Kommission und insbesondere ihr System zur Beobachtung der Energiemärkte sollten zur Verarbeitung der Daten sowie für ihre einfache und sichere Übermittlung alle geeigneten zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen können, insbesondere die Anwendung integrierter IT-Instrumente und Verfahren. ***Die Kommission sollte sicherstellen, dass durch diese IT-Ressourcen die Vertraulichkeit der der Kommission mitgeteilten Daten und Informationen gewährleistet wird.***

## Abänderung 16

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(14a) Der Zugang zu Umweltinformationen ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft<sup>1</sup> und die***

*Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen<sup>2</sup> geregelt. Diese Bestimmungen werden von der Verordnung nicht berührt.*

---

<sup>1</sup> ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13.

<sup>2</sup> ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26.

## Abänderung 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Die Kommission und insbesondere ihr System zur Beobachtung der Energiemärkte sollten eine regelmäßige sektorübergreifende Analyse der strukturellen Entwicklung und Perspektiven des Energiesystems der *Gemeinschaft* und gegebenenfalls eine gezieltere Analyse bestimmter Aspekte dieses Energiesystems erstellen. ***Diese*** Analyse sollte vor allem zur ***Ermittlung möglicher*** Infrastruktur- und Investitionslücken im Hinblick auf eine langfristige Angleichung von Energieangebot und -nachfrage beitragen.

#### *Geänderter Text*

(15) Die Kommission und insbesondere ihr System zur Beobachtung der Energiemärkte sollten eine regelmäßige sektorübergreifende Analyse der strukturellen Entwicklung und Perspektiven des Energiesystems der *Union* und gegebenenfalls eine gezieltere Analyse bestimmter Aspekte dieses Energiesystems erstellen; ***mit dieser Analyse sollten nationale Ansätze ergänzt und regionale Dimensionen entwickelt werden und*** sollte vor allem ***ein Beitrag zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit geleistet werden, indem mögliche*** Infrastruktur- und Investitionslücken ***und die damit verbundenen Risiken*** im Hinblick auf eine langfristige Angleichung von Energieangebot und -nachfrage ***ermittelt werden. Sie sollte zudem auf europäischer Ebene zu einer kontinuierlichen Debatte über den Bedarf an Energieinfrastrukturen beitragen und deshalb an die interessierten Kreise zur Diskussion weitergeleitet werden.***

**Abänderung 18****Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 15 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

***(15a) Kleine und mittlere Betriebe dürften insofern von der Meldung und Überwachung von Energieinvestitionsvorhaben profitieren, als die im Rahmen dieser Verordnung erhobenen Daten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und langfristig zu neuen und besser koordinierten Investitionen beitragen werden.***

**Abänderung 19****Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 16***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(16) Die Kommission kann von Experten aus den Mitgliedstaaten oder anderen kompetenten Experten unterstützt werden, um ein gemeinsames Verständnis zu erarbeiten und für mehr Transparenz in Bezug auf künftige Entwicklungen zu sorgen, was besonders für neue Marktteilnehmer wichtig ist.

(16) Die Kommission kann von Experten aus den Mitgliedstaaten oder anderen kompetenten Experten unterstützt werden, um ein gemeinsames Verständnis ***der mögliche Infrastrukturlücken und der damit verbundenen Risiken*** zu erarbeiten und für mehr Transparenz in Bezug auf künftige Entwicklungen zu sorgen, was besonders für neue Marktteilnehmer wichtig ist.

**Abänderung 20****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

1. Durch diese Verordnung wird ein gemeinsamer Rahmen für die Übermittlung von Daten und Informationen zu Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur ***im Erdöl-, Erdgas-, Elektrizitäts- und Biokraftstoffsektor und***

1. Durch diese Verordnung wird ein gemeinsamer Rahmen für die Übermittlung von Daten und Informationen zu Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur ***in den Sektoren Erdöl, Gas, erneuerbare Energieträger, Elektrizität***

Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit **dem** in diesen **Sektoren** erzeugten Kohlendioxid an die Kommission festgelegt.

**und große** Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit **der Fernwärme und Fernkälte und der Abscheidung und Speicherung von** in diesen **Sektoren erzeugtem** Kohlendioxid an die Kommission festgelegt.

#### **Abänderung 74**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a. Diese Verordnung gilt auch für EU-Unternehmen, die in Drittländern in Energieinfrastrukturprojekte, die direkt mit den Energienetzen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verbunden sind bzw. sich unmittelbar auf diese Netze auswirken, investieren.**

#### **Abänderung 21**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Sie gilt für die im Anhang aufgeführten Arten von Investitionsvorhaben, für die die **Arbeiten** bereits begonnen haben oder innerhalb der nächsten fünf Jahre aufgenommen werden sollen, und in deren Rahmen Stilllegungen innerhalb von drei Jahren vorgesehen sind.

2. Sie gilt für die im Anhang aufgeführten Arten von Investitionsvorhaben, für die die **Bauarbeiten** bereits begonnen haben oder innerhalb der nächsten fünf Jahre aufgenommen werden sollen, und in deren Rahmen Stilllegungen innerhalb von drei Jahren vorgesehen sind.

#### **Abänderung 22**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) „Infrastruktur“ sind alle Arten von Anlagen oder Teilen von Anlagen für die Erzeugung, Lagerung/Speicherung und den

(1) „Infrastruktur“ sind alle Arten von Anlagen oder Teilen von Anlagen für die Erzeugung, Lagerung/Speicherung

Transport von Energie oder Kohlendioxid.

und den Transport von Energie *sowie ihren jeweiligen Trägern* oder Kohlendioxid.

### Abänderung 23

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

(c) die Stilllegung *vorhandener* Infrastruktur.

*Geänderter Text*

(c) die Stilllegung *eines Teils oder der gesamten vorhandenen* Infrastruktur.

### Abänderung 24

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(ca) die Entwicklung neuer Verbindungsleitungen für Energieübertragungssysteme zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten,*

### Abänderung 25

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) „geplante Investitionsvorhaben“ sind Investitionsvorhaben, für die die Bauarbeiten noch nicht aufgenommen wurden und noch keine Kapitalkosten entstanden oder noch keine Stilllegungen erfolgt sind, einschließlich Investitionsvorhaben, deren Hauptmerkmale (Standort, Hersteller, Bauherr, technische *Daten* usw.) in ihrer Gesamtheit oder teilweise einer weiteren Überprüfung oder einer endgültigen Genehmigung durch eine zuständige Behörde unterliegen könnten.

(3) „geplante Investitionsvorhaben“ sind Investitionsvorhaben, für die die Bauarbeiten noch nicht aufgenommen wurden und noch keine Kapitalkosten entstanden oder noch keine Stilllegungen erfolgt sind, einschließlich Investitionsvorhaben, *für die ein Erstantrag auf Genehmigung bei den zuständigen Behörden eingegangen ist*, deren Hauptmerkmale (Standort, Hersteller, Bauherr, *bestimmte* technische *und betriebsbezogene Grunddaten* usw.) *jedoch* in ihrer Gesamtheit oder teilweise einer weiteren Überprüfung oder einer

endgültigen Genehmigung durch eine zuständige Behörde unterliegen könnten.

### **Abänderung 26**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 7 – Einleitung**

##### *Vorschlag der Kommission*

(7) „Transport“ ist die Übertragung von **Energieträgern oder -erzeugnissen** oder Kohlendioxid durch ein Netz, insbesondere:

##### *Geänderter Text*

(7) „Transport“ ist die Übertragung von **Elektrizität, Gas, flüssigen Kraftstoffen** oder Kohlendioxid durch ein Netz, insbesondere:

### **Abänderung 27**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 7 – Buchstabe b a (neu)**

##### *Vorschlag der Kommission*

**(ba) durch Fernwärme- und Fernkälteleitungen.**

##### *Geänderter Text*

### **Abänderung 28**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 8**

##### *Vorschlag der Kommission*

(8) „Lagerung/Speicherung“ ist die dauerhafte oder vorübergehende Lagerung beziehungsweise Speicherung von Energieträgern **oder Kohlendioxid** in überirdischen oder unterirdischen Infrastrukturen oder **geologischer** Lagerstätten.

##### *Geänderter Text*

(8) „Lagerung/Speicherung“ ist die dauerhafte oder vorübergehende Lagerung beziehungsweise Speicherung von **thermischer und elektrischer Energie** **oder** Energieträgern in überirdischen oder unterirdischen Infrastrukturen oder **geologischen** Lagerstätten **oder die Rückhaltung von Kohlendioxid in unterirdischen geologischen Formationen.**

## Abänderung 29

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 8 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(8a) „Lagerstätte/Speicherstätte“ ist ein System geschlossener Speichertanks oder eine bestimmte geologische Struktur, die einen abgeschlossenen Lagerraum bildet;**

## Abänderung 30

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 10 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) Primärenergieträger wie Erdöl, Erdgas **oder** Kohle, oder umgewandelte Energieträger wie Elektrizität;

(a) Primärenergieträger wie Erdöl, Erdgas, Kohle **oder Kernbrennstoffe**, oder umgewandelte Energieträger wie Elektrizität;

## Abänderung 31

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 10 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(10a) „aggregierte Daten“ sind Daten, die auf nationaler oder regionaler Ebene aggregiert wurden; würden bei einer Aggregierung auf nationaler Ebene sensible Geschäftsdaten preisgegeben, die ein einzelnes Unternehmen betreffen, kann die Aggregierung auf regionaler Ebene erfolgen.**

## Abänderung 32

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 10 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(10b) „spezielle Stelle“ ist eine Stelle, die aufgrund von EU-Vorschriften für den Energiesektor mit der Erarbeitung und Annahme von EU-weiten mehrjährigen Entwicklungs- und Investitionsplänen für Energieinfrastrukturnetze beauftragt wurde, wie z. B. das Europäische Netz der Übertragungsnetzbetreiber (Strom) gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel<sup>1</sup> oder das Europäische Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (Gas) gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen<sup>2</sup>.**

<sup>1</sup> ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15.

<sup>2</sup> ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36.

## Abänderung 33

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 10 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(10c) „Fernwärme“ oder „Fernkälte“ ist die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme oder -kälte.**

**Abänderung 34****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten oder die Einrichtung, der sie diese Aufgabe übertragen, erfassen ab Anfang **2010** und von dann an alle zwei Jahre alle in dieser Verordnung festgelegten Daten und Informationen; dabei soll der Aufwand für Erhebung und Meldung angemessen sein.

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten oder die Einrichtung, der sie diese Aufgabe übertragen, erfassen ab Anfang **2011** und von dann an alle zwei Jahre alle in dieser Verordnung festgelegten Daten und Informationen; dabei soll der Aufwand für Erhebung und Meldung angemessen sein.

**Abänderung 35****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2***Vorschlag der Kommission*

Sie übermitteln der Kommission erstmals im Jahr 2010 und von dann an alle zwei Jahre die aggregierten Daten und relevanten Informationen über Vorhaben.

*Geänderter Text*

Sie übermitteln der Kommission erstmals im Jahr 2011 und von dann an alle zwei Jahre die aggregierten Daten und relevanten Informationen über Vorhaben.

**Abänderung 36****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 4 – Absatz 1 - Unterabsatz 2***Vorschlag der Kommission*

Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht für Unternehmen, für die der betreffende Mitgliedstaat beschließt, der Kommission die in Absatz 3 genannten Daten oder Informationen auf andere Weise zu übermitteln.

*Geänderter Text*

Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht für Unternehmen, für die der betreffende Mitgliedstaat beschließt, der Kommission die in Absatz 3 genannten Daten oder Informationen auf andere Weise zu übermitteln, ***sofern die Daten oder Informationen vergleichbar und gleichwertig sind.***

### Abänderung 37

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten vermeiden Doppelarbeit bei der Datenerhebung und halten die Kosten für die Unternehmen möglichst gering.

##### *Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten vermeiden Doppelarbeit bei der Datenerhebung, **die aufgrund geltender EU-Vorschriften bereits vorgeschrieben ist**, und halten die Kosten für die Unternehmen möglichst gering.

### Abänderung 38

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

(a) **geplante** oder im Bau **befindliche** Kapazitäten;

##### *Geänderter Text*

(a) **Volumen der geplanten** oder im Bau **befindlichen** Kapazitäten;

### Abänderung 39

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

(b) Standort, Name, Art und wesentliche Merkmale der geplanten oder im Bau befindlichen Infrastruktur oder Kapazitäten;

##### *Geänderter Text*

(b) Standort, Name, Art und wesentliche Merkmale der geplanten oder im Bau befindlichen Infrastruktur oder Kapazitäten **sowie Angaben dazu, welche Infrastrukturen oder Kapazitäten sich erst in der Planungsphase und welche sich bereits im Bau befinden**;

### Abänderung 40

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

(ba) **Datum, an dem der Erstantrag auf**

*Genehmigung bei den zuständigen Behörden eingegangen ist, und das voraussichtliche Datum, an dem alle erforderlichen Baugenehmigungen erteilt sein werden;*

#### **Abänderung 41**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(fa) vorübergehende Nichtverfügbarkeit oder Unterbrechung des Betriebs einer Infrastruktur für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren.*

#### **Abänderung 42**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(b) voraussichtlicher Zeitpunkt der Stilllegung.

(b) voraussichtlicher Zeitpunkt der Stilllegung, *gegebenenfalls auch die Termine, zu denen die betreffende Infrastruktur schrittweise außer Betrieb genommen wird;*

#### **Abänderung 43**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 - Absatz 2 - Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(ba) Liste der geplanten Umweltsanierungsmaßnahmen, wenn eine solche Sanierung aufgrund spezifischer Rechtsvorschriften erforderlich ist;*

#### Abänderung 44

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

###### *Vorschlag der Kommission*

3. In jeder Meldung gemäß Artikel 3 ist das Volumen der installierten **Kapazitäten** zu Beginn des Jahres, in dem die Angaben zu übermitteln sind, anzugeben.

###### *Geänderter Text*

3. In jeder Meldung gemäß Artikel 3 ist das Volumen der **vorhandenen** installierten **Produktions-, Transport- und Speicherkapazitäten** zu Beginn des Jahres, in dem die Angaben zu übermitteln sind, anzugeben.

#### Abänderung 45

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

###### *Vorschlag der Kommission*

**Die** Mitgliedstaaten, die von ihnen beauftragten Einrichtungen oder die in Artikel 3 Absatz 2 genannte spezielle Stelle **können den Meldungen Anmerkungen anfügen, beispielsweise in Bezug auf Fristen oder Hemmnisse für die Durchführung von Investitionsvorhaben.**

###### *Geänderter Text*

**Verfügen die** Mitgliedstaaten **über Informationen in Bezug auf Verzögerungen und/oder Hindernisse für die Durchführung von Investitionsvorhaben, nehmen** die von ihnen beauftragten Einrichtungen oder die in Artikel 3 Absatz 2 genannte spezielle Stelle **diese Informationen in die Mitteilung gemäß Artikel 3 auf.**

#### Abänderung 46

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

###### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten, die von ihnen beauftragte Einrichtung oder gegebenenfalls die für die Investitionspläne für den Energiesektor der EU zuständigen Stellen gewährleisten Qualität, Relevanz, Genauigkeit, Eindeutigkeit, rechtzeitige Übermittlung und Kohärenz der Daten und Informationen, die sie der Kommission mitteilen.

###### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten, die von ihnen beauftragte Einrichtung oder gegebenenfalls die für die Investitionspläne für den Energiesektor der EU zuständigen **speziellen** Stellen gewährleisten Qualität, Relevanz, Genauigkeit, Eindeutigkeit, rechtzeitige Übermittlung und Kohärenz der Daten und Informationen, die sie der Kommission mitteilen. **Sollten diese Informationen nicht klar und umfassend**

*genug sein, kann die Kommission von diesen Stellen die Übermittlung zusätzlicher Informationen verlangen.*

#### Abänderung 47

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

###### *Vorschlag der Kommission*

Werden Daten und Informationen von den für die Investitionspläne für den Energiesektor der EU zuständigen Stellen übermittelt, sind ihnen entsprechende Anmerkungen der Mitgliedstaaten zur Qualität der erhobenen Daten und Informationen beizufügen.

###### *Geänderter Text*

Werden Daten und Informationen von den für die Investitionspläne für den Energiesektor der EU zuständigen *speziellen* Stellen übermittelt, sind ihnen entsprechende Anmerkungen der Mitgliedstaaten zur Qualität *und Relevanz* der erhobenen Daten und Informationen beizufügen.

#### Abänderung 48

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

###### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Kommission *kann* Daten und Informationen *veröffentlichen*, die aufgrund dieser Verordnung übermittelt wurden und insbesondere in den in Artikel 10 Absatz 3 genannten Analysen enthalten sind, sofern dies in aggregierter Form geschieht und keine Einzelheiten in Bezug auf bestimmte Unternehmen preisgegeben werden.

###### *Geänderter Text*

2. Die Kommission *veröffentlicht aggregierte* Daten und Informationen, die aufgrund dieser Verordnung übermittelt wurden und insbesondere in den in Artikel 10 Absatz 3 genannten Analysen enthalten sind, sofern dies *auf nationaler oder regionaler Ebene (insbesondere wenn es nur ein einziges Unternehmen in einem Mitgliedstaat gibt)* in aggregierter Form geschieht und keine Einzelheiten in Bezug auf bestimmte Unternehmen preisgegeben werden *oder aus diesen Daten und Informationen abgeleitet werden können*.

*Diese Veröffentlichung berührt nicht die einschlägigen nationalen Vorschriften und Vorschriften der Europäischen Union über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen, insbesondere zu Umweltinformationen, über Informationen über börsennotierte*

*Unternehmen oder über Informationen über die öffentliche Finanzierung von Investitionsvorhaben.*

**Abänderung 49**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten *oder* die von ihnen beauftragten Einrichtungen *wahren die* Vertraulichkeit *sensibler* Geschäftsdaten.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten, die von ihnen beauftragten Einrichtungen *und die Kommission sind jeweils für die Wahrung der* Vertraulichkeit *der in ihrem Besitz befindlichen sensiblen* Geschäftsdaten *verantwortlich.*

**Abänderung 50**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7**

*Vorschlag der Kommission*

Die Kommission erlässt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere *in Bezug* auf die anzuwendenden Berechnungsmethoden, die technischen Definitionen, die Form, den Inhalt und andere Einzelheiten der Übermittlung von Daten und Informationen gemäß Artikel 3.

*Geänderter Text*

Die Kommission erlässt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen. *Diese Maßnahmen sehen* insbesondere die anzuwendenden Berechnungsmethoden, die technischen Definitionen, die Form, den Inhalt und andere Einzelheiten der Übermittlung von Daten und Informationen gemäß Artikel 3, *einschließlich der Anwendung der Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 3 Absatz 2, vor und enthalten insbesondere Bestimmungen über die Fristen und den Inhalt der Mitteilungen und die Stellen, die der Meldepflicht unterliegen.*

**Abänderung 51****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 8***Vorschlag der Kommission*

Die Kommission ist zuständig für die Entwicklung, Unterbringung, Verwaltung und Wartung der EDV-Ressourcen, die für die Erfassung, Speicherung und jedwede Form der Verarbeitung der Daten oder Informationen erforderlich sind, die der Kommission aufgrund dieser Verordnung mitgeteilt werden.

*Geänderter Text*

Die Kommission ist *im Zusammenhang mit der Planung* zuständig für die Entwicklung, Unterbringung, Verwaltung und Wartung der EDV-Ressourcen, die für die Erfassung, Speicherung und jedwede Form der Verarbeitung der Daten oder Informationen *über die Energieinfrastruktur* erforderlich sind, die der Kommission aufgrund dieser Verordnung mitgeteilt werden.

**Abänderung 52****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

*Außerdem stellt die Kommission sicher, dass durch die IT-Ressourcen, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich sind, die Vertraulichkeit der Daten und Informationen gewährleistet wird, die der Kommission aufgrund dieser Verordnung mitgeteilt werden.*

**Abänderung 53****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

1. Auf der Grundlage der übermittelten Daten und Informationen sowie gegebenenfalls anderer Datenquellen einschließlich der von der Kommission erworbenen Daten erstellt die Kommission

1. Auf der Grundlage der übermittelten Daten und Informationen sowie gegebenenfalls anderer Datenquellen einschließlich der von der Kommission erworbenen Daten erstellt die Kommission

mindestens alle zwei Jahre eine sektorübergreifende Analyse der strukturellen Entwicklung und Perspektiven des Energiesystems der EU, insbesondere im Hinblick auf

(a) die Ermittlung potenzieller künftiger *Versorgungsengpässe*;

(b) die *Ermittlung von Investitionshemmnissen* und die Förderung bewährter Verfahren zur *ihrer* Beseitigung;

(c) die Erhöhung der Transparenz für die Marktteilnehmer.

mindestens alle zwei Jahre eine sektorübergreifende Analyse der strukturellen Entwicklung und Perspektiven des Energiesystems der EU, insbesondere im Hinblick auf

(a) die Ermittlung potenzieller künftiger *Engpässe und/oder Überschüsse im Hinblick auf die Energieversorgung unter besonderer Berücksichtigung potenzieller künftiger Defizite und Mängel bei der Produktions- und Übertragungsinfrastruktur, insbesondere derjenigen, die auf den Verschleiß von Infrastrukturen zurückzuführen sind*;

(b) die *Überwachung der Entwicklung von Investitionsvorhaben vom Zeitpunkt der Mitteilung bis zur tatsächlichen Umsetzung und insbesondere der Entwicklung erneuerbarer Energieträger* sowie die Förderung bewährter Verfahren zur Beseitigung *der ermittelten Hemmnisse*;

(c) die Erhöhung der Transparenz für die Marktteilnehmer *und die potenziellen neuen Marktteilnehmer*;

*(ca) die Überwachung von EU-Investitionsvorhaben in Drittstaaten, die Auswirkungen auf den Energiemarkt der Europäischen Union und die Versorgungssicherheit haben*;

*(cb) die Ermittlung der Risiken, die von einer übermäßigen Abhängigkeit von einer einzigen Energieinfrastruktur ausgehen, und der Risiken, die die Verbindungsleitungen mit Drittstaaten mit sich bringen*;

*(cc) die Ermittlung von Investitionsbedarf zur Verbesserung des Funktionierens des Energiebinnenmarktes (z. B. im Bereich der Gegenläufigkeit oder der Interkonnektoren).*

**Abänderung 54****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 10 – Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. Zur Ausarbeitung der Analysen gemäß Absatz 1 **kann** die Kommission Experten der Mitgliedstaaten und/oder jeden anderen Experten mit besonderer Kompetenz auf dem betreffenden Gebiet hinzuziehen.

*Geänderter Text*

2. Zur Ausarbeitung der Analysen gemäß Absatz 1 **geht** die Kommission **in Koordination mit den für die Investitionspläne für den Energiesektor der EU zuständigen Stellen vor und kann** Experten der Mitgliedstaaten und/oder jeden anderen Experten **sowie jede andere Gruppe und Vereinigung** mit besonderer Kompetenz auf dem betreffenden Gebiet hinzuziehen.

**Abänderung 55****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 10 – Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

3. Die Kommission **kann** die Analysen mit den interessierten Kreisen **erörtern**. Sie übermittelt die erstellten Analysen dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und veröffentlicht sie.

*Geänderter Text*

3. Die Kommission **erörtert** die Analysen mit den interessierten Kreisen. Sie übermittelt die erstellten Analysen dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und veröffentlicht sie.

**Abänderung 56****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

**3a. Zur Wahrung der Kohärenz zwischen den verschiedenen Veröffentlichungen im Bereich Überwachung berücksichtigt die Kommission die Mehrjahrespläne für Investitionen im Bereich der Energieinfrastruktur, die von**

*besonderen Stellen erstellt wurden, die aufgrund anderer Rechtsakte, wie z. B. der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 über den Stromhandel, eingesetzt wurden.*

### **Abänderung 57**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Zur Verbesserung der Datenqualität überprüft die Kommission bei der Durchführung der in Absatz 1 genannten Analyse gegebenenfalls die im Anhang festgelegten Mindestgrenzwerte und kann von den Mitgliedstaaten verlangen, die wesentlichen Merkmale der Infrastruktur oder der geplanten oder im Bau befindlichen Kapazitäten aufzuführen.*

### **Abänderung 58**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Nummer 1 – Ziffer 1.-1 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***1.-1. Förderung***

*– Anlagen zur Förderung mit einer Kapazität von 20 000 Barrel/Tag oder mehr.*

### **Abänderung 60**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Nummer 2 – Ziffer 2.-1 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***2.-1. Förderung***

*– Anlagen zur Förderung mit einer Kapazität von 0,1 m cm/Tag oder mehr.*

## Abänderung 61

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Nummer 2 – Ziffer 2.1 – Spiegelstrich 2

#### *Vorschlag der Kommission*

– Rohrleitungen und Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die in den in Anwendung von Artikel 155 EG-Vertrag erstellten Richtlinien definiert worden sind.

#### *Geänderter Text*

– Rohrleitungen, **die wesentliche Verbindungen in nationalen oder internationalen Verbundnetzen darstellen**, und **Rohrleitungen sowie** Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die in den in Anwendung von Artikel 155 EG-Vertrag erstellten Richtlinien definiert worden sind, **und Vorhaben, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich<sup>1</sup> aufgeführt sind.**

---

<sup>1</sup> ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 31.

## Abänderung 62

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Nummer 2 – Ziffer 2.2

#### *Vorschlag der Kommission*

#### **2.2. LNG-Kopfstationen**

– Kopfstationen für die Einfuhr von flüssigem Erdgas.

#### *Geänderter Text*

#### **2.2. LNG**

– Kopfstationen für die Einfuhr **und Ausfuhr** von flüssigem Erdgas.  
– **Kapazitäten für Regasifizierung, Speicherung und Verflüssigung.**

### **Abänderung 63**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang – Nummer 2 – Ziffer 2.3 – Spiegelstrich 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*– Soft- und Hardware, mit der die Gasbestände überwacht und in Echtzeit an die zuständigen Agenturen der Europäischen Union gemeldet werden.*

### **Abänderung 64**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang – Nummer 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **2a. STEINKOHLE, BRAUNKOHLE UND ÖLSCHIEFER**

*– neue oder erweiterte Übertageanlagen mit einer Jahresproduktion von 1 Million Tonnen oder mehr;*

*– neue oder erweiterte Untertageanlagen mit einer Jahresproduktion von 1 Million Tonnen oder mehr.*

### **Abänderung 65**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang – Nummer 3 – Ziffer 3.1 – Spiegelstrich 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*– Windkraftanlagen (mit einer Leistung von 20 MW oder mehr für Offshore-Anlagen oder **10 MW** oder mehr für Onshore-Anlagen);*

*– Windkraftanlagen (mit einer Leistung von 20 MW oder mehr für Offshore-Anlagen oder **5 MW** oder mehr für Onshore-Anlagen);*

**Abänderung 66****Vorschlag für eine Verordnung****Anhang – Nummer 3 – Ziffer 3.1 – Spiegelstrich 4***Vorschlag der Kommission*

– Solarthermische Anlagen, Geothermieanlagen **und** Photovoltaikanlagen (Maschinensätze von 10 MW oder mehr);

*Geänderter Text*

– Solarthermische Anlagen **und** Geothermieanlagen (Maschinensätze von 10 MW oder mehr) **sowie** Photovoltaikanlagen (**mit einer Leistung von 5 MW oder mehr**);

**Abänderung 67****Vorschlag für eine Verordnung****Anhang – Nummer 3 – Ziffer 3.1 – Spiegelstrich 5***Vorschlag der Kommission*

– Anlagen zur Energieerzeugung aus Biomasse/Abfall (Maschinensätze von **10 MW** oder mehr);

*Geänderter Text*

– Anlagen zur Energieerzeugung aus Biomasse/**flüssigen Biobrennstoffen/** Abfall (Maschinensätze von **5 MW** oder mehr);

**Abänderung 68****Vorschlag für eine Verordnung****Anhang – Nummer 3 – Ziffer 3.1 – Spiegelstrich 6 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

– **dezentralisierte Anlagen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen mit einer Gesamtleistung von mehr als 10 MW, die mit einem Elektrizitätsnetz verbunden sind oder für die ein Vertrag über den Kauf durch ein Unternehmen vorliegt.**

## Abänderung 69

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Nummer 3 – Ziffer 3.2 – Spiegelstrich 1

#### *Vorschlag der Kommission*

– Übertragungsfreileitungen, soweit sie für eine Spannung von **150 kV** oder mehr konzipiert sind;

#### *Geänderter Text*

– Übertragungsfreileitungen, soweit sie für eine Spannung von **100 kV** oder mehr konzipiert sind;

## Abänderung 70

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Nummer 3 – Ziffer 3.2 – Spiegelstrich 3

#### *Vorschlag der Kommission*

– Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die in den in Anwendung von Artikel 155 EG-Vertrag erstellten Richtlinien definiert worden sind.

#### *Geänderter Text*

– Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die in den in Anwendung von Artikel 155 EG-Vertrag erstellten Richtlinien definiert worden sind, **und Vorhaben, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 663/2009 aufgeführt sind.**

## Abänderung 71

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Nummer 3 – Ziffer 3.2 – Spiegelstrich 3 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

– **Fernwärmenetzleitungen mit einem Durchmesser von 300 mm oder mehr.**

## Abänderung 72

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Nummer 3 – Ziffer 3.2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

#### **3.2a. Speicherung**

– **Anlagen für die Elektrizitätsspeicherung;**

**Abänderung 73**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Anhang – Nummer 5 – Ziffer 5.2 – Absatz -1 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Dieser Absatz gilt auch für Vorhaben im Bereich der geologischen Speicherung von Kohlendioxid, die in der Verordnung (EG) Nr. 663/2009 vorgesehen sind.***